

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
05 – Philosophie und Philologie  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
10 – Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. Januar 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 02/21, S. 45)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben

die Fachbereichsräte der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Mai 2020  
05 – Philosophie und Philologie per Eilentscheid des Dekans am 26. Mai 2020  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 18. Mai 2020  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 27. Mai 2020  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 20. Mai 2020  
10 – Biologie am 03. Juni 2020  
sowie die Räte der  
Hochschule für Musik Mainz am 13. Mai 2020 und der  
Kunsthochschule Mainz am 27. Mai 2020

die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der Änderung der Promotionsordnung am 3. Juli 2020 zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15. September 2020, Az.: 7212-0001#2020/0006-150115325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. April 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) wird wie folgt geändert:

## I. Der Manteltext wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Promotionsordnung wird geändert in „Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereiche 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie), der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet und eine gute akademische Allgemeinbildung besitzen, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, sie eigenständig kritisch zu behandeln, einen Erkenntnisfortschritt zu erzielen und ihren Gegenstand in angemessener Form darzustellen.“

b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich bzw. der künstlerischen Hochschule durchgeführt, dem oder der das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Promotionsfach angehört. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten benennen und ihr oder ihm die Aufgaben dieser Ordnung übertragen, soweit sie die Anwendung der Promotionsordnung sowie Verfahrensfragen betreffen.“

c) In Absatz 5 Buchstabe c) wird der Verweis „§ 34 Abs. 4. HochSchG“ geändert in „§ 34 Abs. 5 HochSchG“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Promotion wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz eine Gemeinsame Kommission gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen.“

b) Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

„e) über die Verleihung der Ehrenpromotion gemeinsam mit dem betreffenden Fachbereichsrat bzw. Rat der betreffenden künstlerischen Hochschule gemäß § 27 Abs. 1.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten bzw. Räten der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen gewählt.“

4. § 3 Absatz 3 Buchstabe c Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor benennt Themenstellerin oder Themensteller, die Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter der Arbeit.“

5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „bzw. die Rektorin oder der Rektor“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „bzw. der Rektorin oder dem Rektor“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, wird der Antrag angenommen.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit.“

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereich“ die Wörter „bzw. die künstlerische Hochschule“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, schriftlich mit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Dissertation oder die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen müssen einen in die Zuständigkeit der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 oder 10, der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz fallenden Gegenstand behandeln.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Rektorin oder des zuständigen Rektors.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Rektorin oder des zuständigen Rektors.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist im Falle einer kumulativen Dissertation ein Mitglied des Gutachterausschusses Koautorin bzw. Koautor eines Beitrags und sind nur zwei Mitglieder vorgesehen, bestellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor ein weiteres Mitglied in den Gutachterausschuss, das nicht Koautorin oder Koautor der eingereichten Beiträge ist.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent bzw. die Korreferentinnen oder Korreferenten erstellen über die Dissertation bzw. die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen je ein Gutachten und schlagen eine Bewertung gemäß § 19 Abs. 1 oder die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung vor. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt und der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor nicht später als vier Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, sind der Promovendenin oder dem Promovenden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Ist ein Mitglied des Gutachterausschusses nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann die Dekanin oder

der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

b) Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„In allen anderen Fällen abweichender Voten über die Annahme und Benotung der Dissertation, die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung holt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor das Gutachten einer weiteren Fachvertreterin oder eines weiteren Fachvertreters ein, die oder der nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören muss.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unmittelbar nach dem Beschluss über die Annahme und die Note der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 legt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Dissertation oder die vorgelegten Veröffentlichungen und die Gutachten zur Einsichtnahme für die Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 aus.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Einsprüche sind innerhalb der Auslagefrist mit schriftlicher Begründung bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor geltend zu machen.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sollte die Entscheidung über den Einspruch nicht einvernehmlich sein, holt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine weitere Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung, gegebenenfalls durch eine auswärtige Referentin oder einen auswärtigen Referenten, ein, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat.“

13. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die schriftliche Promotionsleistung gemäß § 1 Absatz 2 kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, nach Entscheidung des Gutachterausschusses gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Rektorin oder den Rektor einmal zur Umarbeitung bzw., im Falle der kumulativen Dissertation, zur Ergänzung zurückgegeben werden.“

14. § 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die abgelehnte Dissertation oder die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften verbleiben mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs bzw. der künstlerischen Hochschule. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten. Die eingezahlte Promotionsgebühr verfällt.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach Festlegung der Note der schriftlichen Promotionsleistung bestellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 und setzt den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Promovenden oder dem Promovenden fest.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor.“

c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. Bei auswärtigen Korreferentinnen oder Korreferenten kann die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine abweichende Regelung treffen. Prüferinnen und Prüfer bilden zusammen die Prüfungskommission; die Referentin oder der Referent führt den Vorsitz. Die fachspezifischen Anhänge können ergänzende Regelungen vorsehen.“

d) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungskommission entscheidet über entsprechende Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.“

e) In Absatz 7 werden hinter dem Wort „Fachbereiches“ die Wörter „bzw. der zuständigen künstlerischen Hochschule“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, so können die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Prüfung beendet wird; in diesem Fall gilt das Prüfungskolloquium als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat bzw. der Rat der Kunsthochschule Mainz oder der Rat der Hochschule für Musik Mainz die Wiederholung des Prüfungskolloquiums ausschließen.“

17. § 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Wiederholung spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor schriftlich beantragen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und ist das Prüfungskolloquium bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Gesamtnote des Promotionsverfahrens fest.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtnote bekannt und bestätigt auf einem Formblatt das Bestehen der Promotion.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor einlegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Legt die Promovendin oder der Promovend Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ein, so

- entscheidet der Fachbereichsrat bzw. der Rat der Kunsthochschule Mainz oder der Rat der Hochschule für Musik Mainz in Angelegenheiten der Zulassung zur Promotion nach Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2,
- entscheidet der Gutachterausschuss in Angelegenheiten der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2,
- entscheidet die Prüfungskommission in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Sofern die Dissertation aus einer unveröffentlichten Monographie besteht, bereitet die Promovendin oder der Promovend deren Veröffentlichung vor, indem sie oder er nach bestandener Prüfung etwa verlangte Änderungen vornimmt, von der Referentin oder dem Referenten die Druckfertigkeit bescheinigen lässt und die druckfertige Arbeit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor als Manuskript oder in elektronischer Form auf einem Datenträger zuleitet. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor erteilt daraufhin die Druckerlaubnis.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern.“

c) Absatz 3 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

„b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird. Alternativ ist die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch hier muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen oder“.

21. § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation gemäß § 23 für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, vollzieht die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Im Falle einer kumulativen Dissertation händigt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor der Promovendin oder dem Promovenden die Doktorurkunde nach Bestehen des Prüfungskolloquiums aus. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.“

22. § 25 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats bzw. Rektorats statt.“

23. § 26 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrads entscheidet der zuständige Fachbereichsrat bzw. Hochschulrat unter Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unter Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission können die Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 (für das Fach Geographie) und 10 (für das Fach Anthropologie), die Kunsthochschule Mainz und die Hochschule für Musik Mainz Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) für besondere Verdienste um die Wissenschaft verleihen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs bzw. die Rektorin oder der Rektor der zuständigen künstlerischen Hochschule vollzieht die Ehrenpromotion durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten um die Wissenschaft hervorzuheben sind.“

II. Der Anhang „Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport** werden wie folgt geändert:

a) Der fachspezifische Anhang **Erziehungswissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„1 Erziehungswissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen.

a. Von mindestens zwei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor.

b. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Fachzeitschriften oder Herausgeberwerken mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein.

c. Gutachterinnen bzw. Gutachter des Promotionsverfahrens dürfen bei den eingereichten fünf Pflichtpublikationen höchstens bei einer Publikation als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.

d. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags liegt nicht länger als sechs Jahre zurück.

2. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 50 Seiten zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird.

3. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der Publikationen als den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

#### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.“

b) Der fachspezifische Anhang **Psychologie** wird wie folgt geändert:

i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer monographischen Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind in der Regel drei Publikationen einzureichen, die in einem anerkannten Fachjournal mit Peer-Review publiziert oder zur Publikation angenommen sind. In durch besonders herausragende Qualität der Fachjournals und/oder durch weit überdurchschnittlichen Umfang begründeten Ausnahmefällen können auch zwei Publikationen hinreichen. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheidet der Gutachterausschuss einvernehmlich unter Einschluss des Votums der Dekanin oder des Dekans.

2. Bei den Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Erst- oder alleiniger Autor sein.“

ii. Abschnitt **F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)“** erhält folgende neue Fassung:

„Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Promovendin bzw. der Promovend zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Promovendin bzw. der Promovend nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

c) Der fachspezifische Anhang **Kommunikationswissenschaft oder Journalismus** wird wie folgt geändert:

i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen, die sich auf ein gemeinsames Thema beziehen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.

b) Mindestens zwei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review oder in äquivalenten Publikationsorganen mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein. Über die Äquivalenz der Publikationsorgane entscheidet der Gutachterausschuss.

c) Von mindestens drei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Erst- oder Alleinautorin bzw. -autor sein, davon mindestens einmal Alleinautorin bzw. -autor.

d) Neben der Alleinautorenschaft muss mindestens eine weitere Publikation ohne Ko-Autorenschaft eines Gutachters bzw. einer Gutachterin im Promotionsverfahren vorliegen (Regelungen des § 11 gelten unbenommen).

2. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Werden im Rahmen der kumulativen Promotion Schriften in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an diesen geleisteten Eigenanteil.“

ii. Abschnitt **F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)“** erhält folgende neue Fassung:

„Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder

als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

2. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie** – werden wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs **„Buchwissenschaft“** wird geändert von „3“ in „2“.
- b) Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs **„Deutsch als Fremdsprache“** wird geändert von „4“ in „3“.
- c) Der fachspezifische Anhang *British Studies* wird umbenannt in **English Literature and Culture** und erhält folgende neue Fassung:

#### **„4 English Literature and Culture**

##### **A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach English Literature and Culture wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach English Literature and Culture (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in den Fächern Anglistik, Englisch oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

##### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach English Literature and Culture oder ersatzweise in den Fächern Anglistik oder Englisch als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 2 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module I, II und IV gemäß dem Fachanhang English Literature and Culture der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Eine zusätzliche Voraussetzung besteht im erfolgreichen Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c.

##### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

##### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.“

d) Der fachspezifische Anhang **Englische Sprachwissenschaft** wird wie folgt geändert:

i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.

2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.

b) Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.

c) Von mindestens drei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Alleinautorin bzw. -autor sein.

d) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei den eingereichten vier Pflichtpublikationen nicht als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.

e) Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.“

- ii. Abschnitt F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation“ erhält folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

- e) Nach „5. Englische Sprachwissenschaft“ wird ein neuer Fachanhang **Fachdidaktik des Englischen** eingefügt, der wie folgt lautet:

**„6. Fachdidaktik des Englischen**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zur Promotion im Fach Fachdidaktik des Englischen wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Englisch (M.Ed.) oder in einem gleichwertigen Studiengang, z.B. Linguistik mit Schwerpunkt Englisch nachweisen kann, sofern im absolvierten Studiengang die nötigen sprachlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Promotionsprojekts erworben wurden. Gleichwertige Studiengänge des In- und Auslandes werden analog behandelt. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und der Voraussetzungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach Englisch (B.Ed.) an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland bzw. ein Bachelorabschluss mit einem entsprechenden fachdidaktischen Fachanteil von mindestens 8 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger

Studienabschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die schriftliche Abschlussarbeit muss im Fach Fachdidaktik des Englischen verfasst und mit der Höchstnote (Note 1,0) bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse, des Umfangs der fachbezogenen Leistungen und der Prüfungsergebnisse entscheidet der unter 5 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind Veranstaltungen „TEFL I“, „TEFL II“ sowie das „Research Colloquium“ des M.Ed. Englisch an der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über 4 Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.
2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
  - a. Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.
  - b. Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.
  - c. Von mindestens zwei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Alleinautorin bzw. -autor sein.
  - d. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei maximaler einer der eingereichten vier Pflichtpublikationen als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.
  - e. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt

mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.

#### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

#### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

f) Die Nummerierung der nachfolgenden Fachanhänge ändert sich wie folgt:

- i. Aus „6 Filmwissenschaft“ wird „7 Filmwissenschaft“.
- ii. Aus „7 Germanistik“ wird „8 Germanistik“.
- iii. Aus „8 Indologie“ wird „9 Indologie“.
- iv. Aus „9 Islamwissenschaft“ wird „10 Islamwissenschaft“.
- v. Aus „10 Komparatistik“ wird „11 Komparatistik“.
- vi. Aus „11 Kulturanthropologie/ Volkskunde“ wird „12 Kulturanthropologie/Volkskunde“.

g) Der fachspezifische Anhang Linguistik wird wie folgt geändert:

- i. Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs Linguistik ändert sich von „12“ in „13“.
- ii. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und

abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.

2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.

b) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei maximal zwei der eingereichten Pflichtpublikationen als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.

c) Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.“

iii. Abschnitt **F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation“** erhält folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

h) Aus „13 Mediendramaturgie“ wird „14 Mediendramaturgie“.

i) Nach „14 Mediendramaturgie“ wird ein neues Promotionsfach **Medienkulturwissenschaft** eingefügt und ein neuer Fachanhang, der wie folgt lautet:

### **„15 Medienkulturwissenschaft**

#### **A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Medienkulturwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Medienkulturwissenschaft, Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in einem Fach mit explizitem kultur-, theater-, film- oder medienwissenschaftlichen Bezug oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

#### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Medienkulturwissenschaft oder ein gleichwertiger medienwissenschaftlicher Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 12 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

#### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

#### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

#### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

j) Die Nummerierung der nachfolgenden Fachanhänge ändert sich wie folgt:

- i. Aus „14 Philosophie“ wird „16 Philosophie“.
- ii. Aus „15 Romanische Philologie“ wird „17 Romanische Philologie“.
- iii. Aus „16 Slavische Philologie“ wird „18 Slavische Philologie“.
- iv. Aus „17 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ wird „19 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“.
- v. Aus „18 Theaterwissenschaft“ wird „20 Theaterwissenschaft“.
- vi. Aus „19 Turkologie“ wird „21 Turkologie“.

3. Die fachspezifischen Anhänge für den Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – werden wie folgt geändert:

a) Der fachspezifische Anhang für das Fach 1 Afrikanistik wird wie folgt geändert:

i. **A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“** erhält folgende neue Fassung:

„Zum Promotionsstudium im Fach Afrikanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem Fach, das (als Kern- oder Beifach) Sprachen Afrikas als einen zentralen Gegenstand thematisiert oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.“

ii. **C. „Nachweis von Deutschkenntnissen“** erhält folgende neue Fassung:

„Es werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 verlangt. Alternativ erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines französischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis portugiesischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DAPLE oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer portugiesischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines portugiesischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“

iii. Unter G. „Ergänzende Regelungen zum Gutachterausschuss“ werden die Wörter „Afrikanische Philologie“ durch das Wort „Afrikanistik“ ersetzt.

b) Der fachspezifische Anhang für das Fach 3 Alte Geschichte wird wie folgt geändert:

Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

c) Der fachspezifische Anhang für das Fach 5 **Byzantinistik** wird wie folgt geändert:

- i. In der Überschrift zu **Buchstabe D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
- ii. In der Überschrift zu **Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
- iii. Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

d) Der fachspezifische Anhang für das Fach 7 **Didaktik der Geschichte** wird wie folgt geändert:

- i. Unter **Buchstabe B. „Eignungsfeststellung“** wird jeweils das Wort „Byzantinistik“ durch das Wort „Geschichtsdidaktik“ ersetzt.
- ii. In der Überschrift zu **Buchstabe D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
- iii. In der Überschrift zu **Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
- iv. Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

e) Der fachspezifische Anhang für das Fach 8 **Ethnologie** wird wie folgt geändert:

- i. Unter **A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“** wird der letzte Satz „Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Wissenschaftssprache, die durch Schulunterricht von respektive fünf und drei Jahren oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen sind, voraus.“ gestrichen.
  - ii. **C. „Nachweise von Deutschkenntnissen“** erhält folgende Fassung:
 

„Es werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 verlangt. Alternativ erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

    - a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.  
Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
    - b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.  
Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines französischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
    - c) Nachweis portugiesischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DAPLE oder gleichwertigen Nachweis.  
Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer portugiesischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines portugiesischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“
- f) Der fachspezifische Anhang für das Fach 10 **Historische Hilfswissenschaften** wird wie folgt geändert:
- i. Unter Buchstabe **B. „Eignungsfeststellung“** erhält Satz 2 folgende Fassung: „Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in mittelalterlicher Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder in einer den Historischen Hilfswissenschaften verwandten Disziplin mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.“
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.

- iii. In der Überschrift zu Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“ wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“ wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- g) Der fachspezifische Anhang für das Fach 11 **Klassische Archäologie** wird wie folgt geändert:
- Unter **A. „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“** wird der letzte Satz „Als gleichwertig wird der erfolgreiche Besuch dreier konsekutiver universitärer Griechischkurse angesehen.“ wie folgt neu gefasst: „Als gleichwertig ist der erfolgreiche Besuch dreier konsekutiver universitärer Altgriechischkurse gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 anzusehen.“
- h) Der fachspezifische Anhang für das Fach 14 **Mittlere und Neuere/ Neueste Geschichte** wird wie folgt geändert:
- i. Die Überschrift „Mittlere und Neuere/ Neueste Geschichte“ wird durch die Überschrift „Mittlere und Neuere Geschichte“ ersetzt.
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe **G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b) genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 a) genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- i) Der fachspezifische Anhang für das Fach 16 **Osteuropäische Geschichte** wird wie folgt geändert:

- i. Unter Buchstabe **B. „Eignungsfeststellung“** werden die Wörter „Mittlerer, Neuerer oder Neuester“ durch das Wort „Osteuropäischer“ ersetzt.
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe **G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- j) Der fachspezifische Anhang für das Fach 17 **Vor- und Frühgeschichte** wird wie folgt geändert:
- i. Unter Buchstabe A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird folgender Satz angefügt: „Lateinkenntnisse können durch den Nachweis einer dritten Fremdsprache (ein oder mehrere erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Umfang von mindestens 4 SWS) ersetzt werden.“
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“ wird der bestehende Text „Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität sein.“ ersetzt durch „Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.“

4. Hinter die fachspezifischen Anhänge für den Fachbereich 10 – Biologie werden folgende Anhänge der Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz angefügt:

„Hochschule für Musik Mainz

## **1 Musikpädagogik**

### **A. Fachspezifische Voraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Musik,
  - b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Musik oder
  - c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
- der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
- wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel auf Deutsch, Englisch oder Französisch zu verfassen. Soll die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache verfasst werden,

bedarf dies der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Rats der Hochschule für Musik Mainz.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Prüfungsleistung darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als »publiziert« oder als »zur Publikation eingereicht« ausgewiesen sind.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Zusätzlich zu der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten wird in die Prüfungskommission eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der Bildungswissenschaften (FB 02) bestellt.

## **2 Musiktheorie**

**A. Fachspezifische Voraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Musiktheorie,
- b) in einem Masterstudiengang Musikwissenschaft oder
- c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
  - der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
  - wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel auf Deutsch, Englisch oder Französisch zu verfassen. Soll die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache verfasst werden, bedarf dies der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Rats der Hochschule für Musik Mainz.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Prüfungsleistung darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als »publiziert« oder als »zur Publikation eingereicht« ausgewiesen sind.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein, die oder der gemäß § 1 Abs. 5 für das Fach Musikwissenschaft am Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft prüfungsberechtigt ist.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Keine weitere Regelung.

**I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung  
(gemäß § 7 Abs. 1)**

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a–c genannten Bedingungen nimmt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Fachs, der eine Empfehlung ausspricht.

## **1 Kunstbezogene Theorie**

### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Bildende Kunst,
- b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Kunstwissenschaft oder
- c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
  - der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
  - wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss sowie einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten für das Fach Kunstbezogene Theorie.

### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Kunsthochschule Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine weitere Regelung.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine weitere Regelung.

**H. Ergänzende Regelung zum Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. In die Prüfungskommission für das Fach Kunstbezogene Theorie ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus dem Bereich Kunstgeschichte des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft (FB 07) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anderen, das Promotionsthema berührenden Fachs der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 als Mitglied aufzunehmen.“

## **2 Kunstdidaktik**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Bildende Kunst,
- b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Kunstpädagogik oder
- c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
  - der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
  - wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss sowie einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten für das Fach Kunstdidaktik.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Kunsthochschule Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine weitere Regelung.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine weitere Regelung.

**H. Ergänzende Regelung zum Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. In die Prüfungskommission für das Fach Kunstdidaktik ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus den Bildungswissenschaften (FB 02) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anderen, das Promotionsthema berührenden Fachs der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 als Mitglied aufzunehmen.“

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 7 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung als Promovendinnen oder Promovenden angenommen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. Januar 2021

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 –Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Die Dekanin  
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Der Dekan  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Der Dekan  
des Fachbereichs 10 – Biologie

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz